



SITZUNGSVORLAGE		Finanzverwaltung		
Nr. 035/2020	vom	16.03.2020		
Sitzung des		GR		
am		25.03.2020		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		E		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 samt Wirtschaftsplan für die Wasserversorgung

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 samt Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2023 wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.
2. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird entsprechend der Darstellung im Planwerk beschlossen.
3. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2020-2023 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
4. Der Wirtschaftsplan für die Wasserversorgung Kusterdingen für das Jahr 2020 samt Dem Finanzplan wird entsprechend der Darstellung im Planwerk beschlossen.
5. Die Aufwendungen für folgende Sachkonten werden gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO für Gegenseitig deckungsfähig erklärt:
 4210000 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens
 4220000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens
 4230000 Mieten und Pachten
 4240000 Bewirtschaftung der Grundstücke und der baulichen Anlagen
 4250000 Haltung von Fahrzeugen
 4260000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
 4270000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
 4290000 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 4430000 Geschäftsaufwendungen
6. Folgende Budgets, welche sowohl in dezentraler als auch in zentraler Verantwortung liegen, werden ebenfalls gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt (diese Budgets waren bereits in der Kameralistik eingerichtet und sollen in der Doppik weitergeführt werden):

Bezeichnung	Kostenstelle
Feuerwehr	126000
Härtenschule	211010
August-Lämmle-Schule	211011
KiTa Pfiffikus	365001
Kinderhaus Regenbogen	365002
Kinderhaus Pustablume	365003
Bücherei	272000

Darstellung des Sachverhalts:

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 19.02.2020 im Gemeinderat eingebracht. Zwischenzeitlich wurde der Haushalt allen Ortschaftsräten vorgestellt.

Seit der Einbringung des Haushalts sind bei den Zuweisungen aus dem Finanzausgleich Verbesserungen eingetreten, so dass sich das bis dato auf rd. 500.000 € errechnete Defizit des Ergebnishaushalts auf nur noch rd. 134.000 € verbessert hat.

Die Ortschaftsräte haben über den Haushalt beraten.


Zwischenzeitlich sind von den Freien Wählern und der Fraktion der Härtenliste und der SPD Anträge eingegangen. Diese sind in der Anlage beigefügt.

In der Anlage ist die Haushaltssatzung mit derzeitigem Stand und die sich daraus ergebende Liquiditätsberechnung beigefügt.

Budgets und gegenseitige Deckungsfähigkeit

Genauso wie bisher in der Kameralistik können gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO Aufwendungen im Ergebnishaushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Dies schlagen wir Ihnen unter Punkt 5 des Beschlussvorschlags zur Beschlussfassung vor.

Außerdem sind nach § 20 Abs. 1 GemHVO Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Es wird hier vorgeschlagen, die in der Kameralistik in den 90er Jahren eingeführten Budgets auch in der Doppik weiterzuführen (sh. Punkt 6 des Beschlussvorschlags).

Durst - 

Durst-Nerz

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€

**1. HAUSHALTSSATZUNG
DER GEMEINDE KUSTERDINGEN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	25.924.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	26.058.730
1.3.	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-134.030
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-134.030
2.	Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.333.900
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.994.530
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.339.370
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.082.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.260.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-9.178.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-7.838.630
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-4.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-7.842.630

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität

Anlage 5 zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt				Finanzplanung		
		2019	2020	2021	2022	2023		
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn 01.01. (Liquide Mittel)							
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn	9.529.000 €						
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn	0 €						
4	= verfügbare liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	9.529.000 €						
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0 €						
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr							
7	+ Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. Für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren	0 €						
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO)		-7.842.630 €	-400.471 €	979.310 €	723.655 €		
9	= voraussichtliche Liquidität am Jahresanfang (= Wert Vorjahresende)	9.529.000 €	1.686.370 €	1.285.899 €	2.265.209 €	2.988.864 €		
10	- davon: für zweckgebundene Rücklage gebunden	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €		
11	- davon: für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	158.000 €	158.000 €	158.000 €	158.000 €	158.000 €		
12	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	9.339.000 €	1.496.370 €	1.095.899 €	2.075.209 €	2.798.864 €		
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	540.000 €	521.777 €	503.939 €	481.213 €	474.341 €		

Berechnung Mindestliquidität:

Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit

2017	27.000.000,00 €	27.000.000,00 €	27.000.000,00 €	27.000.000,00 €	24.266.530,00 €	24.324.371,00 €
2018	27.000.000,00 €	27.000.000,00 €	24.266.530,00 €	24.266.530,00 €	24.324.371,00 €	23.590.990,00 €
2019	27.000.000,00 €	24.266.530,00 €	24.324.371,00 €	23.590.990,00 €	23.235.745,00 €	
Durchschnitt	27.000.000,00 €	26.088.843,33 €	25.196.967,00 €	24.060.630,33 €	23.717.035,33 €	
davon 2 %	540.000,00 €	521.776,87 €	503.939,34 €	481.212,61 €	474.340,71 €	